

§ 44

Behandlung der Importreserve

- (1) Die Verantwortungsbereiche erhalten keine Reserve.
- (2) Anträge auf Freigabe aus der Reserve sind durch den Leiter des jeweiligen Verantwortungsbereiches an den Leiter der zuständigen Abteilung des Maschinenbaus des Volkswirtschaftsrates zu stellen. Dabei sind die Bestimmungen der Verordnung vom 15. Februar 1962 über die Bestätigung von Einfuhrbestellungen und die Vorlage von Importattesten (GBl. II S. 107) einzuhalten.
- (3) Für die planmäßigen Importe von Erzeugnissen, die unter diese Anordnung fallen, treffen die Festlegungen gemäß § 1 Absätzen 1 bis 3 der Verordnung vom 15. Februar 1962 nicht zu.

§ 45

Der Volkswirtschaftsrat hat über die vordringliche Verwendung von Valutamitteln zu entscheiden, wenn das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel für einzelne Außenhandelsunternehmen Valutamittel nicht in voller Höhe des Importplanes bereitstellen kann.

§ 46

Lieferseitige Abrechnung der Importe

- (1) Die Außenhandelsunternehmen sind verpflichtet, quartalsweise eine Abrechnung der durchgeführten Importe auf dem Vordruck M 41 vorzunehmen und dem Staatlichen Maschinen-Kontor in zweifacher Ausfertigung bis zum 12. Werktag des auf den Berichtszeitraum folgenden Monats zu übergeben.
- (2) Das Staatliche Maschinen-Kontor ist verpflichtet, 1 Exemplar der Importabrechnung Vordruck M 41 dem für die Planposition verantwortlichen bilanzierenden Organ bis zum 15. Werktag des auf den Berichtszeitraum folgenden Monats zu übergeben.
- (3) Die Außenhandelsunternehmen haben außerdem je 1 Exemplar der Abrechnung gemäß Abs. 1 den Abteilungen Außenhandel der Staatlichen Plankommission und des Volkswirtschaftsrates zum gleichen Termin zu übergeben.

Abschnitt III

Planung und Organisation der Kooperationsbeziehungen bei fremder Lohnarbeit

§ 47

Begriffsbestimmung

- (1) „Fremde Lohnarbeit“ entsprechend dieser Anordnung sind Teilarbeiten an Erzeugnissen, Baugruppen und Einzelteilen, für die der Auftraggeber dem Auftragnehmer das zur Erbringung der Leistung benötigte Material ganz oder überwiegend beistellt. Die Beistellung des Materials bzw. der angearbeiteten Baugruppen oder Einzelteile hat ohne Berechnung zu erfolgen. Die fremde Lohnarbeit ist in „kapazitätsbedingte“ und „technologisch bedingte“ fremde Lohnarbeit zu gliedern.
- (2) „Kapazitätsbedingte fremde Lohnarbeit“ liegt vor, wenn die für die termin-, qualitäts- und sortimentsgerechte Erfüllung des Produktionsplanes erforderliche Produktionskapazität beim Auftraggeber trotz Ausschöpfung aller Reserven und Anwendung der

neuesten Erkenntnisse der Wissenschaft und Technik nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung steht.

- (3) „Technologisch bedingte fremde Lohnarbeit“ liegt vor, wenn beim Auftraggeber die auf Grund einer technisch begründeten Fertigungstechnologie notwendigen Arbeitsmittel nicht vorhanden sind.

Planung und Organisation der fremden Lohnarbeit

§ 48

Die Betriebe (Auftraggeber und Auftragnehmer) planen für das folgende Planjahr bzw. für die Perspektivzeiträume das Volumen an fremder Lohnarbeit bzw. Lohnarbeit für Fremde. Dabei sind besonders zu berücksichtigen:

1. das geplante Produktionsvolumen;
2. die mögliche Kapazitätsausnutzung der Arbeitsmittel unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts, der verbesserten Leistungen der Werkstätten und der geplanten Investitionen;
3. die im Plan Neue Technik und im Rekonstruktionsplan vorgesehene technologische Konzeption des Betriebes;
4. der bestätigte Arbeitskräfteplan;
5. die Richtlinien der übergeordneten Organe für den grundsätzlichen Aufbau des technologischen Prozesses.

§ 49

(1) Die Planung der fremden Lohnarbeit hat beim Auftraggeber und beim Auftragnehmer auf der Grundlage einer exakten Ermittlung der möglichen Kapazitätsausnutzung zu erfolgen.

(2) Der Bedarf an fremder Lohnarbeit bzw. die sich ergebende freie Kapazität ist auf dem Vordruck „Bilanz des Arbeitsmittelzeitfonds mit dem Arbeitszeitaufwand“ (Vordruck KmvL 7) für das folgende Planjahr zu ermitteln. Für die Erarbeitung des Vordruckes „Bilanz des Arbeitsmittelzeitfonds mit dem Arbeitszeitaufwand“ ist die „Nomenklatur der Arbeitsmittelgruppen“ verbindlich.

(3) Der betrieblichen Perspektivplanung der fremden Lohnarbeit sind nur die wichtigsten und die den Engpaß darstellenden Arbeitsmittelgruppen entsprechend der Anordnung vom 24. Juni 1958 über die Kapazitätsplanung in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Industriebetrieben (GBl. II S. 155) zugrunde zu legen.

§ 50

(1) Die Auftraggeber erarbeiten auf der Basis der im Vordruck „Bilanz des Arbeitsmittelzeitfonds mit dem Arbeitszeitaufwand“ ausgewiesenen Fehlzeiten für das folgende Planjahr und für Perspektivzeiträume folgende Pläne:

„Kapazitätsbedingte fremde Lohnarbeit nach Quartalen“ (Vordruck KmvL 8);

„Kapazitätsbedingte fremde Lohnarbeit nach Bezirken“ (Vordruck KmvL 9);

„Technologisch bedingte fremde Lohnarbeit nach Quartalen“ (Vordruck KmvL 10);

„Technologisch bedingte fremde Lohnarbeit nach Bezirken“ (Vordruck KmvL 11).

Bei der Erarbeitung der obengenannten Pläne ist die „Nomenklatur der Arbeitsmittelgruppen“ zu verwenden.

(2) Die Auftragnehmer erarbeiten auf der Grundlage der in der „Bilanz des Arbeitsmittelzeitfonds mit dem Arbeitszeitaufwand“ ausgewiesenen freien Kapazitäten